



Abwasserreglement

Gemeindeversammlungsbeschluss: 26.09.2019
Inkraftsetzung: 01.01.2020

Beschwerde 23.10.2019
Beschwerdeentscheid 13.05.2020

Stand: 18.08.2020



Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund:

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

Kanton:

- Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) vom 11. November 1996
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- Kantonales Baugesetz (BauG) vom 09. Juni 1985
- Kantonales Wasserversorgungsgesetz (WVG) vom 11. November 1996
- Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989

Gemeinde:

- Organisationsreglement (OgR)

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
LU	Loading Units = Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
FES	Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung



KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute



Inhaltsverzeichnis

Abwasserreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Zuständiges Organ
Artikel 3	Entwässerung des Gemeindegebietes
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Kataster
Artikel 6	Öffentliche Leitungen
Artikel 7	Hausanschlussleitungen
Artikel 8	Private Abwasseranlagen
Artikel 9	Durchleitungsrechte
Artikel 10	Schutz öffentlicher Leitungen
Artikel 11	Gewässerschutz-Bewilligung
Artikel 12	Durchsetzung

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Artikel 13	Anschlusspflicht
Artikel 14	Bestehende Bauten und Anlagen
Artikel 15	Vorbehandlung schädlicher Abwässer
Artikel 16	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung (Vorplätze, Regenwasser, Schwimmbäder, etc.)
Artikel 17	Waschen von Motorfahrzeugen
Artikel 18	Anlagen der Liegenschafts-Entwässerung
Artikel 19	Kleinkläranlagen und Jauchegruben
Artikel 20	Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasser-Schutzzonen



III. Baukontrolle

Artikel 21	Baukontrolle
Artikel 22	Pflichten der Privaten
Artikel 23	Projektänderungen

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 24	Einleitungsverbot
Artikel 25	Rückstände aus Abwasseranlagen
Artikel 26	Haftung für Schäden
Artikel 27	Unterhalt und Reinigung

V. Finanzierung / Gebühren

Artikel 28	Finanzierung der Abwasserentsorgung
Artikel 29	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
Artikel 30	Einmalige Anschlussgebühren
Artikel 31	Wiederkehrende Gebühren
Artikel 32	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
Artikel 33	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
Artikel 34	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 35	Gebührenpflichtige
Artikel 36	Grundpfandrecht der Gemeinde



VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Artikel 37	Widerhandlungen gegen das Reglement
Artikel 38	Rechtspflege
Artikel 39	Übergangsbestimmungen
Artikel 40	Inkrafttreten

Anhang I



Abwasserreglement

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Personen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übertragen werden.

Zuständiges Organ

Artikel 2

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen durch Personal der Werkgruppe oder durch Dritte (Fachpersonen).

² Das Personal der Werkgruppe oder Dritte (Fachpersonen) sind insbesondere zuständig für:

a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

b) die Baukontrolle;

c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;

d) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

e) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag vom Personal der Werkgruppe oder Dritte (Fachpersonen) über

a) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);



c) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;

d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Artikel 3

¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).

Erschliessung

Artikel 4

¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Sobald ein GEP (Generelle Entwässerungsplanung) besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Kataster

Artikel 5

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.



³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 7

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe* gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

* Vgl. dazu A. Zaugg, Kommentar zu Art. 106/107 Baugesetz, N 11

³ Als private Abwasseranlage (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Private Abwasseranlagen

Artikel 8

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung (KGSchG) oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Artikel 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.



Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Artikel 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitungen brauchen eine Bewilligung der Gemeinde. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolge nach den Dienstbarkeitsverträgen.



Gewässerschutz-
Bewilligung

Artikel 11

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung (KGV).

Durchsetzung

Artikel 12

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht

Artikel 13

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten und
Anlagen

Artikel 14

¹ Im Bereich der öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die Gemeinde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung schädlicher
Abwässer

Artikel 15

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA (Abwasserreinigungsanlage) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA).



Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.

c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trennsystem oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regenwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Bis zum Hauptleitungsanschluss ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁵ Die Gemeinde oder deren Beauftragte legen im Gewässerschutzbeurteilungungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.



⁶ Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern sind Duschwasser, Bassinhalt, Filterspühl- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹¹ Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Artikel 17

Motorfahrzeuge, Maschinen und dgl. dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der Liegenschafts-
Entwässerung

Artikel 18

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen gelten neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und der SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP) sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückschlagklappen) zu versehen.



Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 19

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen,
-areale und Quellwasser-
Schutzzonen

Artikel 20

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 21

¹ Die zuständige Fachstelle sorgt gemäss Art. 2 dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstückleitung an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ In schwierigen Fällen kann die Gemeinde Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁵Die Gemeinde meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.



Pflichten der Privaten

Artikel 22

¹ Den zuständigen Fachstellen ist der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 23

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.



IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Artikel 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlage beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspähne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfall Zerkleinerer (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Artikel 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.



Haftung für Schäden

Artikel 26

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 27

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtenigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung / Gebühren

Finanzierung der
Abwasserentsorgung

Artikel 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Zuschläge für Sauerwasser);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung:



a) die Höhe der Anschlussgebühren (einmalige und wiederkehrende Gebühren).

b) die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren, (einmalige und wiederkehrende Gebühren).

c) die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.

Kostendeckung und
Ermittlung des Aufwands

Artikel 29

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 25 KGSchG sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden und haben pro Jahr mindestens 60 Prozent der Summe der folgenden Werte zu betragen:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2.0 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige
Anschlussgebühren

Artikel 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Loading Units (LU=Belastungswerte nach SVGW Richtlinie W3 2013) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Siehe Artikel 16 Abs. 2 Ziffer d.

⁴ Bei einer Erhöhung der Loading Units (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.



⁵ Bei Verminderung der Loading Units (LU) oder der entwässerten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

⁶ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁷ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Loading Units (LU) und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 31

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der aktuellen LU erhoben.

³ Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung wird eine Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 31 Abs. 6.

⁵ Wer das aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Frischwasser nicht oder nur teilweise in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung dieser Wassermenge erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Auf dem aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Frischwasser, welches nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, werden keine Abwassergebühren erhoben. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Gemeinde.

⁶ Für Regenabwasser von Dachflächen, Park- und Vorplätzen, Garageneinfahrten und Privatstrassen, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

Siehe Artikel 16 Abs. 2 Ziffer d.



⁷ Die Gebühr für die Einleitung von Strassenabwasser (inkl. Trottoirabwasser) wird nach Artikel 3 Abs. 5 der Gebührenverordnung in öffentlichen Leitungen pro m² entwässerte Fläche erhoben.

Industrie-, Gewerbe-
und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 32

¹ Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 29, 30 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Art. 32.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für die Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisungen der Gemeinde einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, können ihn die Gemeinde von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinheitbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produktes aus dem Abwasseranfall, multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie), erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.



Fälligkeit, Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Artikel 33

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der, gemäss Baugesuch, berechneten LU und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen LU und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich verrechnet. Es können im Rahmen der zu erwartenden Grund- und Verbrauchsgebühren viertel- oder halbjährliche Akontozahlungen gestellt werden.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins,
Verjährung

Artikel 34

¹ Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten für die Einforderung von Gebühren wie auch für den Erlass von Gebührenverfügungen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugssinnsatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 35

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.



Grundpfandrecht der
Gemeinde

Artikel 36

¹ Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 a Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen das
Reglement

Artikel 37

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Artikel 38

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Übergangsbestimmungen

Artikel 39

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Artikel 40

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.



Anhang I

Gebührenrahmen

I. Anschlussgebühren

		Tarif von CHF	bis	Tarif bis CHF
Anschlussgebühr	Artikel 1 Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt pro Loading Units (LU)	300.00	bis	1000.00
Anschlussgebühr Einleitung Regenabwasser	Artikel 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt pro m ² entwässerter, versiegelter Fläche	8.00	bis	30.00

II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

		Tarif von	bis	Tarif bis
Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Artikel 3 Die Grundgebühr pro Loading Units (LU) beträgt In dieser Grundgebühr sind 100 m ³ Abwasser als gebührenfreie Abgabe inbegriffen.	20.00	bis	30.00
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Artikel 4 Die Verbrauchsgebühr pro m ³ eingeleitetes Abwasser beträgt:	1.00	bis	5.00
Mehrwertsteuer	Artikel 5 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.			



III. Schlussbestimmungen

Artikel 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es die Gemeindeversammlung am 26. September 2019 genehmigte, auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle Reglemente und Tarife aus früheren Vorschriften aufgehoben.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abwasserreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. September 2019 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Oberried aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken-Oberhasli vom 22. August 2019 und 29. August 2019 publiziert.

Während dem Auflageverfahren, nach Gemeindeversammlungsbeschluss, wurde mit Datum 23. Oktober 2019 beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli eine Beschwerde eingereicht.

Oberried, 18. August 2020

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Stucki



Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Oberried hat am 26. September 2019 das Abwasserreglement mit dem Anhang I genehmigt.

Die Beschwerde vom 23. Oktober 2019 wurde mit Verfügung am 13. Mai 2020 durch das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli abgewiesen.

Oberried, 18. August 2020

GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED
Der Präsident Der Sekretär

Andreas Oberli Ulrich Stucki

Bekanntmachung / Inkraftsetzung

Das Reglement mit Anhang tritt auf 01. Januar 2020 in Kraft.

Der Erlass wurde im Anzeiger Interlaken am 27. August 2020 publiziert.